

# MITTEILUNGSBLATT DER KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ



[www.uni-graz.at/zvwww/miblatt.html](http://www.uni-graz.at/zvwww/miblatt.html)

45. SONDERNUMMER

---

Studienjahr 2005/06

Ausgegeben am 19. 7.2006

20.g Stück

---

## Richtlinien für die Interne Revision der Karl-Franzens-Universität Graz

### 1 Präambel

Die Grundlage für die Interne Revision ist in der Gebarungsrichtlinie der Universität Graz (Mitteilungsblatt Nr. 16b vom 19. 5. 2006). Die folgenden Richtlinien dienen als Konkretisierung der Gebarungsrichtlinie und verbindliche Vorgaben für die Durchführung der Internen Revision (im Folgenden „Revision“) der Karl-Franzens-Universität Graz (im Folgenden „KFU“) und definieren Zweck, Stellung und Aufgaben der Revision.

Die Revision der KFU hält die "Standards for the Professional Practice of Internal Auditing" des Institute of Internal Auditors (IIA Standards) ein.

Die MitarbeiterInnen der Revision handeln nach den berufsethischen Grundsätzen („Code of Ethics“) des Institute of Internal Auditors.

Einzelheiten der Revisionsabwicklung und hierfür geltender Grundsätze sind von der/dem LeiterIn der Internen Revision im Rahmen dieser Richtlinien in einem vom Rektorat zu genehmigenden Revisionshandbuch zu regeln.

### 2 Zweck und Stellung der Revision

#### 2.1 Zweck der Revision

Die Revision übt eine unabhängige und objektive Prüfungs- und Beratungstätigkeit aus und unterstützt die Leitungsorgane der KFU bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Erreichung der definierten Ziele der KFU. Mit einem systematischen Prüfungsansatz bewertet sie die Wirksamkeit der untersuchten Einrichtungen, Personen oder Prozesse und trägt zu deren Verbesserung bei.

Die grundlegenden Aufgaben der Revision sind:

- Die Prüfung sämtlicher interner Prozesse und insbesondere deren Einhaltung an der Universität.
- Die Kontrolle und Bewertung der Funktionsfähigkeit des Risikomanagements an der Universität
- Die Überprüfung der Einhaltung wesentlicher Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit an der Universität

Die Tätigkeit der Revision umfasst nicht nur alle Betriebs- und Geschäftsfelder der KFU, sondern auch jene Beteiligungen, bei denen die KFU die Mehrheit der Anteile hält und dies rechtlich zulässig ist.

Vorbehaltlich der Beschränkungen, die sich aus dem jeweiligen Revisionsauftrag ergeben, umfasst die Revisionstätigkeit unter anderem:

- die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der sonstigen für die KFU verbindlichen Vorschriften und vertraglichen Vereinbarungen
- Sicherung des Vermögens der KFU
- Einhaltung der Richtlinien des IKS (Internes Kontrollsystem)
- die zielorientierte Abwicklung aller Arbeitsprozesse an der KFU
- Vermeidung doloser Handlungen
- die Wirksamkeit des Internen Kontroll-Systems
- die Angemessenheit der Personalausstattung der geprüften Arbeitseinheiten
- die Angemessenheit der IT-Sicherheit
- Verbesserung des Internen Kommunikationssystems

## **2.2 Stellung der Internen Revision**

Die Zuständigkeit für die Revision ist im Organisationsplan zu definieren. Sie hat jedenfalls auf Ebene des Rektorats angesiedelt zu sein. Zur Unterstützung der erforderlichen Prüfungsmaßnahmen können auch externe ExpertInnen beigezogen werden.

Damit die Revision ihre Aufgaben wirksam und objektiv wahrnehmen kann, sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Die Revision ist funktionell und organisatorisch unabhängig von den geprüften Stellen.
- Die Revision ist bei der Wahrnehmung ihrer Prüfungstätigkeit (auch hinsichtlich der Festlegung des Prüfungsumfanges und der Berichterstattung über Prüfungsergebnisse) von Weisungen unabhängig.
- Die/der LeiterIn der Revision ist gegenüber dem Rektorat für die Erfüllung der Aufgaben verantwortlich und diesem berichtspflichtig.
- Das von der/dem Leiter/in der Revision jährlich zu erstellende Revisionsprogramm ist vom Rektorat zu beschließen. Außerplanmäßige interne Revisionen können vom Rektorat und/oder von der/dem Rektor/in angeordnet werden.
- Das vollständige und uneingeschränkte Informationsrecht der Revision und der jederzeitige und unverzügliche Zugang zu allen Räumlichkeiten und Unterlagen sind zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu gewährleisten. Der Revision sind alle erforderlichen Informationen termingerecht und umfassend zu erteilen, alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Einblick in alle Betriebs- und Geschäftsabläufe zu gewähren. Auskünfte sind wahrheitsgemäß und vollständig zu erteilen.
- Weisungen und Beschlüsse des Rektorats und von LeiterInnen von Organisationseinheiten, die für die Revision von unmittelbarer oder mittelbarer Bedeutung sein können, sind ihr bekannt zu geben.

- Daneben besteht eine Informationspflicht aller Organisationseinheiten an die Revision, wenn sie nach angemessener Prüfung des Sachverhalts in ihren Bereichen schwerwiegende Mängel erkennen oder bereits bemerkenswerte Schäden aufgetreten sind oder ein nachweislich begründeter Verdacht auf solche Schäden oder Mängel besteht. Über wesentliche Änderungen im internen Kontrollsystem ist die Revision rechtzeitig zu informieren.
- Jene Organisations- oder Subeinheiten, die von externen PrüferInnen geprüft werden, haben die Interne Revision von diesen Prüfungsvorhaben zu informieren bzw. die Prüfberichte an diese zu übermitteln. (z.B. Arbeitsinspektorat, WirtschaftsprüferInnen, externe AuditorInnen)
- Die Revision ist personell und mit Sachmitteln angemessen auszustatten.

Bei der Wahrnehmung ihrer Prüfungsaufgaben gelten für die PrüferInnen im Zusammenhang mit den berufsethischen Grundsätzen folgende Regelungen:

- Sie handeln in Übereinstimmung mit dem Bundesgleichbehandlungsgesetz (BGBl.Nr. 100/1993) idgF.
- Sie besitzen gegenüber den geprüften Stellen keine Weisungsbefugnis.
- Sie sollen nicht an Prüfungen teilnehmen, bei denen ihre Objektivität durch besondere Umstände beeinträchtigt sein könnte (z.B. Prüfungen von Stellen der KFU, in denen die/der EhepartnerIn bzw. Lebensgefährtn oder eine nahe verwandte oder verschwägte Person tätig ist).
- Beeinträchtigungen in ihrer Unabhängigkeit bei der Prüfungstätigkeit sind der/dem LeiterIn der Revision zu berichten, der ggf. das zuständige Mitglied des Rektorats informiert.
- Sie sind zu besonderer Verschwiegenheit auch innerhalb der KFU über alle ihnen bei den Prüfungen zur Kenntnis kommenden Geschäfte und Verwaltungsanliegen verpflichtet. Diese Verpflichtung zur Verschwiegenheit erstreckt sich über das allfällige Ende des Dienstverhältnisses einer/eines PrüferIn hinaus.

### **3 Aufgaben**

#### **3.1 Allgemeines**

Folgende Aufgaben werden von der Revision wahrgenommen:

- Die Erstellung eines risikoorientierten Jahresprüfungsplans für die KFU, der vom Rektorat zu genehmigen ist.
- Die Durchführung der im Jahresprüfungsplan aufgeführten Prüfungen. Turnusmäßige Revisionen der Fakultäten und Subeinheiten sind dabei in der Regel ohne vorherige Bekanntgabe einzuleiten.
- Koordinierung der Prüfungsaktivitäten mit externen Prüfern.

- Einführung und Weiterentwicklung von Prüfungsmethoden. Dabei berücksichtigt die Revision anerkannte Revisionsstandards und betreibt ein kontinuierliches Qualitätsmanagement.
- Qualifizierung des Personals der Revision, insbesondere durch eine ihren Aufgaben entsprechende Fortbildungsplanung.

### **3.2 Berichts- und Informationspflichten**

Über jede Prüfung ist grundsätzlich ein Bericht zu erstellen. Die Revisionsberichte werden der geprüften Stelle von der/dem LeiterIn der Revision über das Rektorat zugeleitet. Die Revision gibt Stellungnahmen zu Sachverhalten mit Relevanz für die in diesen Richtlinien aufgeführten Prüfungs- und Beratungstätigkeiten der Revision ab. Sie überwacht die Erledigung von Prüfungsbemerkungen und leitet ggf. notwendige Eskalierungsmaßnahmen ein.

Die Revision hat bei der Erstellung des Berichtes des Rektorates an den Universitätsrat über die Tätigkeit der Revision und die getroffenen Maßnahmen mitzuwirken.

Das Rektorat hat die Revision über getroffene Maßnahmen auf Grund von Revisionen umgehend zu informieren und den Bericht über diese Maßnahmen an den Universitätsrat der Revision zur Kenntnis zu bringen.

### **4 Inkrafttreten**

Diese Richtlinien werden vom Rektorat mit Wirkung vom 20.7.2006 in Kraft gesetzt.

Der Rektor:  
Gutschelhofer